

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 12. November 2010

Teil II

350. Verordnung: Änderung der Zulassungsstellenverordnung (5. Novelle zur ZustV)

350. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Zulassungsstellenverordnung geändert wird (5. Novelle zur ZustV)

Aufgrund des § 40 Abs. 2a, § 40a Abs. 2 und des § 41 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2009, wird verordnet:

Die Zulassungsstellenverordnung, ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. II Nr. 92/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Die Zulassungsstellen sind in einer von außen gut erkennbaren Weise mit einer gelben, RAL Farbtone 1023 (Verkehrsgelb) oder Pantone Farbtone 109 C, jeweils dem Muster der Anlage I entsprechenden Tafel oder innerhalb der Zulassungsstelle an einem Schau- oder Außenfenster angebrachten Folie zu kennzeichnen. Auf dieser Tafel/Folie ist auf einem weißen, rechteckigen Feld der Name der Versicherung anzugeben. In diesem Feld kann auch ein bildliches Firmenzeichen der Versicherung wiedergegeben werden. Auf dieser Tafel/Folie oder auf einer gelben Zusatztafel/Zusatzfolie ist anzugeben, für welche Behörde oder Behörden die Zulassungsstelle tätig wird.“

2. In § 8 Abs. 1 entfällt die Ziffer 5, wobei sodann die bestehende Ziffer 6 zu Ziffer 5 wird.

3. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat, welche funktionell der Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat entspricht (§ 41a Abs. 1 KFG 1967), hat nach Form und Inhalt dem Muster der Anlagen 7 und 7a zu entsprechen. Die äußeren Merkmale richten sich nach den ISO-Normen 7810 und 7816-1, sowie nach den Vorgaben der Richtlinie 2003/127/EG, ABl. Nr. L 10 vom 16. Jänner 2004. Das Trägermaterial hat folgende Fälschungssicherheitsmerkmale zu beinhalten:

1. Kartenmaterial Polycarbonat
2. Sicherheitsuntergrundmuster unter Verwendung von Guillochendruck und Mikroschriften
3. Innen liegender Hologrammstreifen auf der Vorderseite
4. Optisch variable Komponente (OVI) auf der Rückseite
5. Verwendung von Lasergravur zur Personalisierung
6. Hochprägung der Kartenoberfläche auf der Vorderseite
7. Taktile Laserung auf der Vorderseite
8. Irisdruck von UV-Fluoreszenzfarben.

Im Falle der Beantragung einer Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat erhält der Antragsteller ein Merkblatt ausgehändigt, in welchem unter anderem über Datenkorrekturmöglichkeit, Fristen und Gültigkeit in Bezug auf die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat informiert wird. Die Höhe des Kostenersatzes für die Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat beträgt 19,80 Euro, wobei davon 16,80 Euro dem Produzenten, nämlich der Österreichischen Staatsdruckerei AG gebühren.“

4. In § 13 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Zulassungsbescheinigungen können von Behörden, von ermächtigten Versicherern, direkt von Zulassungsstellen oder im Fall einer technischen Änderung am Fahrzeug (§ 33 Abs. 3 und 3a KFG 1967),

vom Landeshauptmann bezogen, beziehungsweise im Fall einer Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat, dort beantragt werden.“

5. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Zulassungsbescheinigungen weisen eine fortlaufende Nummer auf. Der Name der Behörde ist durch die Zulassungsstelle auf der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung im Papierformat mittels Stampiglie aufzubringen, im Falle einer Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat unter anderem im Bereich des Feldes C 4 zusammen mit der Zulassungsstellennummer auf der Karte aufzudrucken. Im Feld A 1 der Zulassungsbescheinigung im Papierformat muss mindestens die Zulassungsstellennummer angegeben sein. Wird gemäß § 33 Abs. 3 oder 3a KFG 1967 eine neue Zulassungsbescheinigung durch den Landeshauptmann ausgestellt, so ist auf der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung im Papierformat anstelle des Namens der zuständigen Behörde der jeweilige Amtsstempel des Landeshauptmannes anzubringen. Im Feld A 1 ist in diesem Fall anstelle der Zulassungsstelle einzutragen, dass die Ausstellung vom Landeshauptmann für die jeweils zuständige Zulassungsbehörde erfolgt ist. Die Zulassungsstelle hat über verdruckte, beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene Zulassungsbescheinigungsformulare genaue Aufzeichnungen (Eintragung in eine Liste) zu führen.“

6. § 13 Abs. 4a wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei bereits abgemeldeten Fahrzeugen kann ein Duplikat der Zulassungsbescheinigung nur im Papierformat ausgestellt werden.“

7. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Zulassungsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6, beziehungsweise nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a im Falle einer Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat, sind auch bei den den Behörden vorbehaltenen Verfahren zu verwenden.“

8. § 13 Abs. 6 wird um folgende zwei Sätze ergänzt:

„Bei einer Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat erfordert jede Veränderung der Eintragungen die Beantragung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat, sofern nicht der Umstieg auf eine Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat beantragt wird. Nach einer Abmeldung oder sonst ungültig gewordenen Zulassungsbescheinigungen Teil I im Chipkartenformat werden diese mittels Lochung entwertet und sodann dem Antragsteller wieder ausgefolgt. Die Lochung muss derart erfolgen, dass der Mikrochip dabei unversehrt bleibt.“

9. Dem § 14 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 13 Abs. 1a, § 13 Abs. 5, Anlage 3, Anlage 4 Kennziffer 22, 26, 27, 33 und 70, Anlage 7 und Anlage 7a jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 350/2010, treten mit 1. Dezember 2010 in Kraft. Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat können ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen beantragt werden. Die Erstausgabe der Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat erfolgt ab dem 1. Jänner 2011.“

10. Die Anlage 3 lautet (siehe Anlagen):

11. In der Anlage 4 lautet die Kennziffer 22:

„22 zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt“

12. In der Anlage 4 lautet die Kennziffer 26:

„26 zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 13 KFG 1967)“

13. In der Anlage 4 lautet die Kennziffer 27:

„27 zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt“

14. In der Anlage 4 wird nach der Kennziffer 32 folgende Kennziffer 33 samt Verwendungsbestimmung eingefügt:

„33 zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder in einem Gemeindeverband bestimmt“

15. In der Anlage 4 lautet die Kennziffer 70:

„70 zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt“

16. In der Anlage 6 lauten die Inhalte der Zulassungsbescheinigung im Papierformat für natürliche oder juristische Personen:

A1 Zulassungsstelle			
A2 DVR Nr.			
A Kennzeichen			
I Zugelassen am:		H gültig bis:	
C1.1 Nachname			
C1.2 Vorname / A3 Geb.datum			
C1.3 Anschrift			
C4 Antragsteller ist:			
A4 Verwendungsbestimmung			
E FIN			
B Erstmalige Zulassung am:		A6 Genehmigungsdatum	
A5 Genehmigungsgrundlage			
K Genehmigungsnummer			

A7 Nationaler Code			
J Klasse / Fahrzeugart			
D1 Marke			
D3 Handelsbezeichnung			
D2 Type/Variante/Version			
A8 Aufbau			
R Farbe		A16 Beg. Plakette	
G Eigengewicht		S1/S2 Sitz-/Stehtplätze	
F1 Techn. zul. Gesamtmasse		N höchste zulässige Achslasten	1
F2 Gesamtgewicht			2
A10 Nutzlaster			3
A12 Stütz-/Sattelast			4
O1 Anhängelast gebir.		O2 ungebirmt	
P5 Motortype			
P3 Antriebsart			

T Höchstgeschw.		P1 Hubraum	
P2 Leistung		P4 bei Drehzahl	
Q Leistung/Gewicht		U3 Fahrerfußsch.	
U1 Standgeräusch		U2 bei Drehzahl	
V9 Abgasverhalten nach / Stufe			
V1 CO		V3 NOx	
V2 HC		V4 HC+NOx	
V6 Kon. Absorptionskoeff.		V5 Partikel	
V8 Kraftstoffverbrauch gesamt		V7 CO2	
A23 Vermerke:			
A13 Räder, Bereifung / A17 Auflagen / A18 Befreiende Eintragungen / A19 Anmerkungen / A20 Anlage			

A1 Zulassungsstelle			
A2 DVR Nr.			
A Kennzeichen			
I Zugelassen am:		H gültig bis:	
C1.1 Nachname			
C1.2 Vorname / A3 Geb.datum			
C1.3 Anschrift			
C4 Antragsteller ist:			
A4 Verwendungsbestimmung			
E FIN			
B Erstmalige Zulassung am:		A6 Genehmigungsdatum	
A5 Genehmigungsgrundlage			
K Genehmigungsnummer			

A7 Nationaler Code			
J Klasse / Fahrzeugart			
D1 Marke			
D3 Handelsbezeichnung			
D2 Type/Variante/Version			
A22 Anzahl der Voraussetzungen			
A21 Anlage			

Raum für Eintragung der Abmeldung / Aufhebung der Zulassung (ist hier keine Eintragung angeführt, ist die Zulassung aufrecht)			
--	--	--	--

--	--	--	--

A1	Zulassungsstelle	
A2	DVR Nr.	
A	Kennzeichen	
I	Zugelassen am	W gültig bis
C1.1	Firmenname	
A3	Firmenbuchnummer	
C1.3	Anschrift	
C4	Antragsteller ist:	
A4	Verwendungsbestimmung	
E	FIN	
B	Erstmalige Zulassung am	A6 Genehmigungsdatum
A5	Genehmigungsgrundlage	
K	Genehmigungsnummer	

A7	Nationaler Code	
J	Klasse / Fahrzeugart	
D1	Marke	
D3	Handelsbezeichnung	
D2	Type/Variante-Version	
A8	Aufbau	
R	Farbe	A18 Beg. Plakette
G	Eigengewicht	S1/S2 Sitz-/Sitzplätze
F1	Techn. zul. Gesamtmasse	N höchste
F2	Gesamtgewicht	zulässige
A10	Nutzlast	Achslasten
A12	Sitz-/Sattelast	
D1	Anhängelast gebn.	D2 ungebrmsrt
P5	Motorart	
P3	Antriebsart	

T	Höchstgeschw.	P1	Hubraum
P2	Leistung	P4	bei Drehzahl
Q	Leistung/Gewicht	U3	Fahrerfußsch.
U1	Standgeräusch	U2	bei Drehzahl
V9	Abgasverfahren nach / Stufe		
V1	CO	V3	NOx
V2	HC	V4	HC+NOx
V6	Kon. Absorptionskoeff.	V5	Partikel
V8	Kraftstoffverbrauch gesamt	V7	CO2
A23	Vermerke		
A13 Räder, Bereifung / A17 Auflagen / A18 Befreiende Eintragungen / A19 Anmerkungen / A20 Anlage			

A1	Zulassungsstelle	
A2	DVR Nr.	
A	Kennzeichen	
I	Zugelassen am	W gültig bis
C1.1	Firmenname	
A3	Firmenbuchnummer	
C1.3	Anschrift	
C4	Antragsteller ist:	
A4	Verwendungsbestimmung	
E	FIN	
B	Erstmalige Zulassung am	A6 Genehmigungsdatum
A5	Genehmigungsgrundlage	
K	Genehmigungsnummer	

A7	Nationaler Code	
J	Klasse / Fahrzeugart	
D1	Marke	
D3	Handelsbezeichnung	
D2	Type/Variante-Version	
A22	Anzahl der Vorzulassungen	
A21	Anlage	

Raum für Eintragung der Abmeldung / Aufhebung der Zulassung (ist hier keine Eintragung angeführt, ist die Zulassung aufrecht)			
--	--	--	--

17. Nach der Anlage 6 werden Anlage 7 und Anlage 7a angefügt (siehe Anlagen):

Bures

